

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 269/2007

Sitzung vom 3. Oktober 2007

1515. Dringliche Anfrage (Fairness für Familie I.)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, und Kantonsrätin Katharina Prelicz-Huber, Zürich, haben am 17. September 2007 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Die Familie I., Vater, Mutter und zwei schulpflichtige Kinder, hätte am 31. Juli 2007 gemäss Beschluss des Regierungsrates die Schweiz nach sieben Jahren verlassen müssen. Dass Vater I. heute ohne gültige Arbeitsbewilligung dasteht, hat er einer unglücklichen Verquickung von Umständen zu verdanken, deren Verantwortung nicht auf die Familie selber fällt. Das zürcherische Amt für Wirtschaft und Arbeit erteilte Vater I. irrtümlich eine Arbeitsbewilligung, welche ein Jahr später vom Bundesamt für Migration als unrechtmässig erklärt wurde. Dass die Zürcher Regierung anschliessend mehr als drei Jahre brauchte, um den Rekurs des Anwalts der Familie abschlägig zu beantworten, ist ebenfalls nicht der Familie selber anzulasten.

Familie I. zeichnet sich durch eigenverantwortliches Handeln und erfolgreiche Integrationsleistungen aus. Alle Mitglieder der Familie sprechen Deutsch. Nie benötigte sie Unterstützung von der öffentlichen Hand und sie hat sich auch nie etwas zu Schulden kommen lassen.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat eine Verfahrensdauer von drei Jahren unter dem Aspekt des verfassungsmässigen Beschleunigungsgebots?
2. Wie lässt sich unter dem Gesichtspunkt von Art. 11 BV und Art. 3 der UNO-Kinderrechtekonvention die Wegweisung von Kindern rechtfertigen, die sich während der (übermässig) langen Dauer eines Verfahrens hier integriert haben und daher für eine behördlich verschuldete Verzögerung bestraft würden?

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, Marcel Burlet, Regensdorf, und Katharina Prelicz-Huber, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Art. 18 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) räumt jeder Person Anspruch auf rasche Erledigung des Verfahrens ein. Was als angemessene Verfahrensdauer gilt, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Im Fall der Familie I. dauerte das Rekursverfahren zwei Jahre und acht Monate (vom Eingang der Akten bis zum Rekursentscheid). Eine solche Verfahrensdauer ist bei diesem Fall, der keine zeitraubenden Rechts- oder Sachverhaltsabklärungen erforderte, zu lang und lässt sich mit dem Gebot der raschen Verfahrenserledigung nicht vereinbaren. Das Verfahren zur Beurteilung des Wiedererwägungsgesuchs, das die Mitglieder der Familie I. nach dem Rekursentscheid eingereicht hatten, wurde hingegen innert weniger Wochen nach Eingang der abschliessenden Stellungnahme der Gesuchsteller entschieden (Beschluss des Regierungsrates vom 13. Juni 2007). Um die Pendenzen bei der Rekursabteilung der Staatskanzlei, der die Vorbereitung der Rekursentscheide des Regierungsrates mehrheitlich obliegt, rascher abzubauen und damit allgemein die Verfahren zu beschleunigen, hat der Regierungsrat der Rekursabteilung mit Beschluss vom 5. September 2007 zwei zusätzliche Stellen bewilligt.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat hat in seinem Rekursentscheid vom 6. Dezember 2006 einlässlich dargelegt, aus welchen Gründen er es als recht- und verhältnismässig beurteilt, den Mitgliedern der Familie I. den Aufenthalt im Kanton Zürich nicht weiter zu bewilligen. Dieser Rekursentscheid ist rechtskräftig. Bei der Sicherheitsdirektion ist ein neues Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für die Mitglieder der Familie I. hängig. Wird das Gesuch abgewiesen, ist wiederum der Regierungsrat Rechtsmittelinstanz. Aus diesem Grund ist es nicht angezeigt, dass sich der Regierungsrat zu den aufgeworfenen Fragen im jetzigen Zeitpunkt äussert.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi